

KONSORTIALABSPRACHE

betreffend die Errichtung einer großen Netzgesellschaft im ENERVIE-Konzern

zwischen

der **ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG**, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, vertreten durch den Vorstand Ivo Grünhagen (Sprecher), Erik Höhne, Wolfgang Struwe, ebendort,

- nachstehend als "**ENERVIE**" bezeichnet -

und

der **Mark-E Aktiengesellschaft**, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, vertreten durch den Vorstand Ivo Grünhagen (Sprecher), Erik Höhne, Wolfgang Struwe, ebendort,

- nachstehend als die "**Mark-E**" bezeichnet -

und

der **Stadt Hagen**, Rathausstraße 11, 58095 Hagen diese vertreten durch den Oberbürgermeister Erik O. Schulz, ebendort,

- nachstehend als die "**Stadt Hagen**" bezeichnet -

sowie

der **Stadtwerke Lüdenscheid GmbH**, Lennestraße 2, 58507 Lüdenscheid, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Struwe, ebendort,

- nachstehend als "**SWL**" bezeichnet -

und

der **Stadt Lüdenscheid**, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, diese vertreten durch den Bürgermeister Dieter Dzewas, ebendort,

- nachstehend als "**Stadt Lüdenscheid**" bezeichnet -

- ENERVIE, Mark-E, SWL, Stadt Hagen und Stadt Lüdenscheid gemeinsam auch die "**Parteien**" und jede einzeln eine "**Partei**" bezeichnet -

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Die Entgeltregulierung im Netzbereich durch die zuständigen staatlichen Regulierungsbehörden stellt den ENERVIE-Konzern vor große Herausforderungen. Der Vorstand der ENERVIE hat die Errichtung einer großen Netzgesellschaft, in der sämtliche sachlichen und personellen Ressourcen für den Netzbetrieb zusammengefasst werden, aus betriebswirtschaftlich-regulatorischen Gründen als sinnvolle Optimierungsmaßnahme identifiziert und hierzu mögliche Umsetzungsmodelle erarbeitet.

Die Parteien sind gemeinsam mit weiteren Kommunen und kommunalen Unternehmen durch einen Aktionärsvertrag vom 21. Juni 2006 (Urk.-Nr.: 198/2006 des Notars Ulrich Stahl) zwischen den Aktionären der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG verbunden, in dem sie die wesentlichen Ziele ihrer Kooperation in der ENERVIE – insbesondere die Ausgestaltung der ENERVIE als kommunales Unternehmen auf der Grundlage des Zwei-Säulen-Modells – festgeschrieben haben. Diesen Zielen sehen sich die Parteien fortgesetzt verpflichtet und initiieren mit dieser Konsortialabrede die Fortschreibung der Bestimmungen des Aktionärsvertrags von 2006 unter Berücksichtigung der modellbedingten Anpassungen im ENERVIE-Konzern. Besonderes Anliegen ist den Parteien, dass alle kooperativen Absprachen im gegenseitigen Interesse sowohl im ENERVIE-Konzern selbst als auf der Ebene der kommunalen Aktionäre fortgeschrieben werden. Insbesondere die Möglichkeiten der politischen Einflussnahme sollen auf unverändertem Niveau fortgesetzt werden, d.h. dort, wo die modellbedingten Anpassungen zu Veränderungen führen, sollen ersatzweise Strukturen geschaffen werden, um das bestehende Niveau wiederherzustellen.

- 1.2 Die SWL handelt in dem Bewusstsein, dass die Versorgung mit Energie und Wasser, der Vertrieb von Energie und alle damit verbundenen Leistungen wesentlicher Unternehmensgegenstand der SWL ist. Damit kommt der SWL auch eine Verantwortung für Fragen der Energie- und Wasserversorgung im Bereich der Versorgungsnetze zu. Die SWL nimmt diese Verantwortung wahr, indem sie bereit ist, an der Gestaltung des Netzbetriebs mitzuwirken und ihren Sachverstand als kommunales Versorgungsunternehmen einzubringen.
- 1.3 Die ENERVIE ist sich der besonderen Bedeutung der SWL für die Versorgung mit Energie und Wasser, den Vertrieb von Energie und alle damit verbundenen Leistungen im Gebiet der Stadt Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle sowie der Stadt Kierspe bewusst. Die ENERVIE bestätigt, dass diese besondere Bedeutung die Beibehaltung der SWL als örtlich agierendes und von Wirtschaft und Bürgerschaft identifizierbares Unternehmen erfordert und reduzierende Anpassungen der Unternehmensstruktur nur in Betracht gezogen werden dürfen, wenn besonders schwerwiegende Gründe dies notwendig machen und keine gleich wirksame Alternative besteht. Die ENERVIE anerkennt die Kompetenz der SWL in Fragen der Energie- und Wasserversorgung im Bereich der Versorgungsnetze. Die ENERVIE begrüßt daher die Bereitschaft der SWL, bei der Gestaltung des Netzbetriebs mitzuwirken und ihren Sachverstand als kommunales Versorgungsunternehmen einbringen zu wollen. Die ENERVIE wird im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit auf die Netzgesellschaft einwirken, den in diesem Vertrag vereinbarten Informationspflichten und Konsultationsmechanismen bestmöglich zu entsprechen.
- 1.4 Nach der Diskussion möglicher Umsetzungsmodelle besteht zwischen den Parteien weiterhin Einigkeit, dass das Modell einer Abspaltung des Strom- und Gasnetzbereiches aus der SWL mit sich weiter anschließenden Umsetzungsschritten sowie einer fortgesetzten Verpachtung des Wassernetzes favorisiert wird („Abspaltungsmodell“).

Die geplante Schaffung einer großen Netzgesellschaft in der Form des Abspaltungsmodells zum Stichtag 01. Januar 2015 wird aus betriebswirtschaftlich-regulatorischen Gründen befürwortet.

- 1.5 Um die betriebswirtschaftlich-regulatorische Zielsetzung zu erreichen, ist es u.a. aus steuerlichen Gründen unerlässlich, dass die Darstellung eines steuerlichen Teilbetriebs gelingt.
- 1.6 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Dokumenten, die zur Erreichung der Großen Netzgesellschaft erforderlich sind, ein solcher innerer Zusammenhang hergestellt wird, dass diese nur in ihrer Gesamtheit und Vollständigkeit Wirkung erlangen, um sicher zu stellen, dass nicht einzelne aus Sicht eines Beteiligten belastende Maßnahmen ihre Umsetzung finden, ohne die zur Kompensation vorgesehenen begünstigenden Maßnahmen zu ergreifen.
- 1.7 Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Parteien, umwandlungs- und gesellschaftsrechtliche Regelungen zu treffen und im bestehenden Vertragswerk Anpassungen vorzunehmen, soweit diese zur Umsetzung des Abspaltungsmodells unter Berücksichtigung der in dieser Konsortialabsprache festgelegten Absichten der Parteien notwendig sind ("modellbedingte Anpassungen").

2. ECKPUNKTE DER MODELLBEDINGTEN ANPASSUNGEN

2.1 Kooperationsgrundsätze

- 2.1.1 Im Zusammenhang mit der Gestaltung des Abspaltungsmodells werden die Parteien alle gebotenen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die hier vereinbarten Ziele, auch solche, die nicht rein ökonomischer Natur sind, zu erreichen.
- 2.1.2 Die Parteien beabsichtigen, das Abspaltungsmodell auf Basis der bisherigen Modellüberlegungen zügig, einvernehmlich und kooperativ zu gestalten. Alle Parteien verpflichten sich, die zur Umsetzung des Abspaltungsmodells notwendigen Beschlüsse zu fassen, soweit entsprechend parallele Beschlüsse auch von den jeweils anderen Partnern gefasst werden.
- 2.1.3 Soweit die Parteien dabei widerstreitende Interessen verfolgen, beabsichtigen sie gleichwohl, in jedem Fall und im höchst zumutbaren Maße die berechtigten Interessen der jeweils anderen Vertragspartei zu berücksichtigen.
- 2.1.4 Die Parteien beabsichtigen außerdem, die kommunale Ausprägung der ENERVIE beizubehalten und weiter zu stärken.

- 2.2 Der gesellschaftsrechtliche Fortbestand der bestehenden SWL wird nachhaltig gewährleistet, um die Unternehmensidentität voll zu erhalten und das „Zwei-Säulen-Modell“ im Sinne einer hohen Identifikation der Bürger und Kunden der Konzessionsgeber mit der SWL zu festigen. Die Parteien sind sich einig, dass die Übernahme neuer Aufgaben sowohl durch die SWL als auch im ENERVIE-Konzern insgesamt im Interesse einer zukunftsorientierten Unternehmensentwicklung möglich sein muss. Eine solche neue Aufgabe kann z.B. der Aufbau eines kommunalen Kompetenzzentrums zur Verstärkung der kommunalen Ausrichtung und zur Sicherstellung der Fähigkeit zur Kooperation mit anderen kommunalen Betrieben sein.

2.3 Die SWL Stadtwerke Lüdenscheid GmbH mit Sitz in Lüdenscheid bleibt erhalten; gleiches gilt für ihre wesentlichen Beteiligungen, insbesondere für die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH sowie die Telekommunikationsgesellschaft Mark mbH (Tele-mark). Die Beteiligung an der Stadtwerke Kierspe GmbH, die Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Lüdenscheid (WBV Lüdenscheid) sowie die Tätigkeiten für den Wasserbeschaffungsverband Wiblingwerde bleiben ebenfalls unverändert.

2.4 Über die heute im Eigentum der SWL stehende Liegenschaft Lennestr. 2, 58507 Lüdenscheid (*grundbuchrechtlich exakte Bezeichnung*) einschließlich aller aufstehenden Gebäude und des Zubehörs wird im Rahmen des Abspaltungsmodells nicht verfügt und es ist auch zukünftig – außer wenn dringende und heute noch nicht absehbare Gründe hinzutreten, die eine anderweitige Vorgehensweise erforderlich machen – nicht beabsichtigt, über die Liegenschaft zu verfügen.

Die vorstehenden Verfügungsbeschränkungen gelten unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrats der SWL nicht für Finanzierungsgeschäfte, bei denen die ENERVIE das Grundvermögen zu Besicherungszwecken einsetzt. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die ENERVIE durch die Verfügung über das Grundvermögen nicht unwesentlich günstigere Kreditkonditionen erreichen kann und ein endgültiger Eigentumsübergang nicht zu besorgen ist.

2.5 Die SWL steht unverändert den Kunden und Bürgern als Ansprechpartner in Lüdenscheid vor Ort zur Verfügung. Um die Kundenzufriedenheit weiter zu steigern und die Präsenz als Versorger vor Ort zu verstärken, wird für die Konzessionsgebiete Lüdenscheid, Herscheid und Schalksmühle ein umfassendes zentrales Beschwerdemanagement (kein Call-Center oder vergleichbare Konstruktionen) für alle Kundengruppen eingerichtet, das angemessen bekannt zu machen ist (z.B. in Rechnungs- und Angebotsformularen, Internet, etc.). Das zentrale Beschwerdemanagement ist mit den erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen auszustatten. Auf Verlangen der Stadt Hagen ist eine gleichartige Einrichtung durch die ENERVIE in Hagen zu schaffen.

2.5.1 Zu der Konzeption des zentralen Beschwerdemanagements gehören auch regelmäßige Berichte durch die Geschäftsführung der SWL an den Verwaltungsrat der SWL. Diese Berichtspflicht gilt auch für Baumaßnahmen. Zur Koordination und Kontrolle der Abarbeitung der Beschwerden wird ein zentraler Ansprechpartner eingesetzt, der organisatorisch dem Kundenservice der ENERVIE zugeordnet wird und seinen Dienstsitz in der Lennestrasse in Lüdenscheid hat.

2.5.2 Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft ist verpflichtet, alle eingehenden Beschwerden aus dem Netzgebiet Lüdenscheid ausnahmslos dem zentralen Beschwerdemanagement bekannt zu geben, soweit nicht gesetzliche Entflechtungsvorgaben verletzt werden (z.B. Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit Drittlieferanten). Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft ist der Geschäftsführung der SWL gegenüber im Rahmen der energierechtlichen Vorgaben umfassend auskunftspflichtig und hat die von der Geschäftsführung der SWL gestellten Fragen zu beantworten.

2.6 Die Parteien sind sich einig, dass die Absprachen aus dem Aktionärsvertrag von 2006 unverändert fortbestehen sollen und demgemäß alle Arbeitsplätze in Lüdenscheid und in Hagen qualitativ erhalten bleiben, wie dies im Aktionärsvertrag in § 3 Abs. 2 vereinbart ist. Danach sollen auch Managementfunktionen auf beide Standorte (Hagen/Lüdenscheid) angemessen aufgeteilt werden. Bestehende Synergien und Vorteile, insbesondere bei der Wahrnehmung von Querschnittsfunktionen im Netzbereich, müssen erhalten bleiben. Entsprechendes gilt für alle weiteren bestehenden

Synergien, beispielsweise bei spartenübergreifenden Tätigkeiten. Die Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft teilt dem Verwaltungsrat der SWL mit, wie viele Mitarbeiter in welchen Bereichen des Netzbetriebs im laufenden Geschäftsjahr eingesetzt waren bzw. sind.

- 2.7 Die Parteien sind sich einig, dass die große Netzgesellschaft verpflichtet sein wird,
- 2.7.1 ihre Netze sicher, zuverlässig, leistungsfähig und diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen und dabei aktuellen und modernen Qualitätszielen gerecht zu werden,
 - 2.7.2 alle (Teil-)Netze nach den gleichen Maßstäben ordnungsgemäß zu bewirtschaften, d.h. weder die Energieversorgungsnetze gegenüber den Wasserversorgungsnetzen noch die Netze in einzelnen Konzessionsgebieten gegenüber den gleichartigen Netzen in anderen Konzessionsgebieten zu bevorzugen.
- 2.8 Die Parteien sind sich ebenfalls einig, dass SWL weiterhin uneingeschränkt Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne des § 47a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) ist und bleibt. Die Wasserkonzessionsverträge werden infolgedessen unverändert bei SWL verbleiben und nicht im Zuge des Abspaltungsmodells übertragen werden. Um der großen Netzgesellschaft einen gemeinsamen und mit allen anderen Versorgungsnetzen einheitlichen operativen Netzbetrieb zu ermöglichen, wird SWL ihr Wasserversorgungsnetz weiterhin - wie bereits seit 2006 - an die große Netzgesellschaft verpachten. Das soweit betroffene Personal wird auf die große Netzgesellschaft übertragen.
- 2.9 Die nach Abschluss aller modellbedingten Anpassungen entstehende neue Netzgesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird ihren Sitz in Lüdenscheid haben. Die bereits heute am Standort Lüdenscheid vorgehaltenen hochwertigen Personalqualifikationen werden auch nach Gründung der großen Netzgesellschaft qualitativ und quantitativ am Standort erhalten bleiben.
- 2.10 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der bestehende steuerliche Querverbund zwischen SWL und der Bäderbetriebe Lüdenscheid GmbH nicht gefährdet werden darf. Die für die Gesamtlösung einzuholende verbindliche steuerliche Auskunft soll die Fortgeltung der bestehenden verbindlichen Auskunft betreffend den Bäderquerverbund möglichst ausdrücklich bestätigen.
- 2.11 Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass der Stadt Lüdenscheid aus Gründung und Betrieb der großen Netzgesellschaft keine Nachteile bei der Festsetzung der gewerbesteuerlichen Zerlegungsanteile entstehen.
- 2.12 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass so bald wie möglich ein Wirtschaftsplan für die SWL aufgestellt und dem Verwaltungsrat der SWL zur Genehmigung vorgelegt werden soll, der die beabsichtigten Strukturveränderungen berücksichtigt und dabei Planbilanzen, Investitions-, Erfolgs-, Personal- und Finanzpläne im Rahmen einer 5-jährigen Mittelfristplanung beinhaltet. Zusätzlich sind dem Verwaltungsrat der SWL Unterlagen vorzulegen, die die voraussichtliche Abspaltungsbilanz transparent machen. Die nach der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zum Vollzug der Abspaltung erstellte Abspaltungsbilanz ist dem Verwaltungsrat der SWL ebenfalls vorzulegen.
- 2.13 Nach der bislang geübten Praxis wird SWL durch ENERVIE ausschließlich über Renditekennzahlen gesteuert. Zudem wird der vom Verwaltungsrat der SWL verab-

schiedete Wirtschaftsplan der SWL von der Geschäftsführung der SWL umgesetzt. Dabei werden vertrieblich sinnvolle Maßnahmen (Sponsoring) einbezogen, die die öffentliche Wahrnehmung der SWL mit dem Ziel der weiteren Kundenbindung in den von ihr betreuten Städten und Gemeinden sicherstellen. Die Parteien sind sich außerdem einig, dass Spenden im wirtschaftlich und rechtlich vertretbaren Rahmen mindestens in bisheriger Höhe geleistet werden.

3. MITWIRKUNGSRECHTE UND KOMMUNALER EINFLUSS

- 3.1 Unter Berücksichtigung der zur Erreichung des Zielmodells notwendigen modellbedingten Anpassungen soll zu Gunsten der Stadt Lüdenscheid, der SWL und weiterer im Verwaltungsrat der SWL vertretener Kommunen eine möglichst weitgehende und insbesondere eine soweit wie möglich dem status quo entsprechende Mitwirkung gewährleistet bleiben.
- 3.2 Die Parteien haben Einigkeit erzielt, dass solche Mitwirkungsrechte durch den bei der SWL bestehenden Verwaltungsrat ausgeübt werden sollen, und zwar unter Mitwirkung der Mitglieder im Verwaltungsrat, welche durch dritte Kommunen bestellt werden.
- 3.3 Rechtzeitig vor Entscheidungen im Aufsichtsrat der Mark-E oder der Gesellschafterversammlung der großen Netzgesellschaft erhält die Geschäftsführung der SWL durch die Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft aus dem Wirtschaftsplan der großen Netzgesellschaft Informationen insbesondere über

- a) Investitionspläne,
- b) Konzessionswettbewerbe,

sofern diese die Netzinfrastruktur in Lüdenscheid, Herscheid oder Schalksmühle betreffen oder zumindest wesentlich berühren. Hierbei sind insbesondere anzugeben:

zu a) bei Entscheidungen zu Investitionsplänen:

- Vermögensbericht zum betroffenen Netz (Lüdenscheid, Herscheid oder Schalksmühle) differenziert nach Sparten einschließlich
 - geplanter Investitionen (Maßnahmen des Folgejahres, die einen Schwellenwert in Höhe von 100.000 EURO überschreiten, werden einzeln benannt/vorgestellt),
 - Entwicklung des mittleren Alters der Betriebsmittel,
 - Darstellung der Altersstruktur (über Tagesneuwerte),
 - Schadensstatistik (nach DVGW),

zu b) bei Entscheidungen zu Konzessionsangeboten:

- Bericht zum Teilnahmewettbewerb,
- Information zu konkreten Angeboten.

Die Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft wird die Weitergabe der Informationen mit einem Bericht zu den Grundzügen des aktuellen Netzgeschäfts verbinden, in dem sie auch besondere Vorkommnisse und Vorhaben benennt. Der Bericht soll den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, die Informationsinhalte nachvollziehen, einordnen und werten zu können.

Die Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft wird den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der großen Netzgesellschaft jeweils nach erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich an den Verwaltungsrat der SWL übermitteln.

Anlässlich der Weitergabe der Informationen durch die große Netzgesellschaft weist diese explizit darauf hin, bei welchen Informationen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bzw. um Informationen handelt, die unter die Regelvorgaben des § 7a EnWG fallen. In diesem Fall sind die Verwaltungsratsmitglieder in besonderem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Gleichzeitig wird sich die Geschäftsführung der SWL unmittelbar mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der SWL abstimmen, ob eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrats der SWL einberufen werden muss oder die Erörterungen auf die Tagesordnung der folgenden Verwaltungsratssitzung genommen werden können. Sowohl die Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft als auch die SWL sollen auf die jeweiligen Terminierungen Rücksicht nehmen.

- 3.4 Der Verwaltungsrat der SWL wird im Rahmen einer Sitzung die Netzangelegenheiten beraten. Die Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft soll auf Verlangen des Verwaltungsrats der SWL an der Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen, ihren Bericht vorstellen und als sachverständige Auskunftsperson für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung stehen.
- 3.5 Der Verwaltungsrat der SWL kann auf der Grundlage seiner Beratungen Empfehlungen aussprechen, die in die Niederschrift aufzunehmen sind. Die Empfehlungen sollen die wesentlichen Aspekte der Erörterungen beinhalten und ohne weiteres Zögern nach Unterschrift und Ausfertigung der Niederschrift durch die Geschäftsführung der SWL der Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft mitgeteilt werden. Sollte die Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft an der Sitzung des Verwaltungsrats der SWL teilgenommen haben, soll ihr ein Auszug der Niederschrift überreicht werden.
- 3.6 Die Geschäftsführung der SWL informiert die Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft und den Vorstand der ENERVIE über alle wesentlichen Aspekte der Empfehlungen des Verwaltungsrats der SWL. Die Geschäftsführung der SWL, die Geschäftsführung der Netzgesellschaft sowie die Vorstände der ENERVIE und der Mark-E setzen sich bezüglich der Empfehlungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen ins Benehmen.
- 3.7 Weder die Netzgesellschaft noch ihre Geschäftsführung erhalten für die Bereitstellung der Informationen, für den zu erstattenden Bericht sowie für die Sitzungsteilnahme eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.
- 3.8 Der Vorstand der Mark-E informiert Geschäftsführung und Verwaltungsrat der SWL über alle anstehenden oder geplanten personellen Veränderungen der Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft, damit das zwischen den Städten Hagen und Lüdenscheid vereinbarte Recht, Vorschläge zur Wahl und Abberufung von Geschäftsführern der großen Netzgesellschaft zu unterbreiten, von beiden Städten gleichermaßen ausgeübt werden kann.

- 3.9 Alle Parteien sind verpflichtet, die in Ziffer 3.5 genannten Empfehlungen sachlich zu werten und soweit rechtlich zulässig bei weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für alle betreffenden Beschlussfassungen im Aufsichtsrat der Mark-E und in der Gesellschafterversammlung der großen Netzgesellschaft. Sofern den Empfehlungen nicht gefolgt wird, sind die Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft sowie die Mark-E und die ENERVIE verpflichtet, dies zu begründen; die Gründe für die getroffenen Entscheidungen sind in einem Bericht der Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft dem Verwaltungsrat der SWL unverzüglich mitzuteilen.
- 3.10 Der Verwaltungsrat der SWL hat das Recht, einen qualifizierten Gutachter einzuschalten, wenn er
- selbst nicht in der Lage ist, anstehende Entscheidungen trotz Erläuterungen der Geschäftsführung der großen Netzgesellschaft zu beurteilen oder
 - der Auffassung ist, dass die Berichte und/oder Erläuterungen sachlich unzutreffend oder im Wesentlichen lückenhaft sind und auch nicht auf anderem Wege Aufklärung herbeigeführt werden kann oder
 - Bedenken in Bezug auf eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Netze oder eines Teilnetzes hat.

Der Gutachter wird vom Verwaltungsrat der SWL ausgewählt und von der Geschäftsführung der SWL beauftragt. Dem Gutachter sind zur Ausführung seines Auftrags durch die große Netzgesellschaft alle notwendigen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Gutachter hat die anstehenden Sachfragen qualifiziert aufzuklären und anschließend gegenüber dem Verwaltungsrat der SWL Bericht zu erstatten. Der großen Netzgesellschaft wird der Bericht zeitgleich vorgelegt. Soweit der Gutachter Defizite feststellt, trägt die große Netzgesellschaft die Kosten des Gutachters; anderenfalls trägt die SWL die Kosten.

4. VORKAUFRECHTE

- 4.1 Die Parteien tragen Sorge dafür, dass - wie in § 8 Abs. 5 des Aktionärsvertrages zwischen den Aktionären der Südwestfalen Energie und Wasser AG vorgesehen - ein Vorkaufsrecht zugunsten der an der ENERVIE beteiligten Kommunen für den Fall der ganzen oder teilweisen Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der großen Netzgesellschaft vertraglich verankert wird.
- 4.2 Für den Fall, dass Anteile an der großen Netzgesellschaft an Dritte veräußert werden und das Vorkaufsrecht nach Ziff. 4.1 in Bezug auf diese Anteile nicht ausgeübt wird, ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die SWL verlangen kann, dass vor Anteilsveräußerung die Strom- und Gasnetze, welche zuvor von der SWL auf die große Netzgesellschaft übertragen wurden, auf die SWL zurückübertragen werden. Der SWL ist hierbei eine Erklärungsfrist von zwölf Wochen einzuräumen. Die Rückübertragung erfolgt zu dem Wert, mit dem die entsprechenden Anlagen in der Bilanz der SWL zum 31. Dezember 2014 ohne Hebung stiller Reserven berücksichtigt sind, abzüglich nachfolgender Abschreibungen zuzüglich der um die zwischenzeitlich angefallenen Abschreibungen geminderten Anschaffungskosten neuer Anlagen.

- 4.3 Sofern und soweit Netze der allgemeinen Strom- und Gasversorgung, welche zuvor von der SWL auf die große Netzgesellschaft übertragen wurden, aus der großen Netzgesellschaft heraus auf eine dritte Gesellschaft übertragen werden sollen, ist die SWL zum Vorkauf berechtigt. Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgt in analoger Anwendung der im § 8 Abs. 3 Aktionärsvertrag vorgesehenen Regelung. Über die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes entscheidet der Verwaltungsrat der SWL. §§ 463 ff. BGB gelten entsprechend.
- 4.4 Die Stadt Lüdenscheid hat das Recht zu verlangen (Optionsrecht), dass alle die Strom- und Gasnetze der SWL betreffenden modellbedingten Anpassungen zurückgenommen werden. Dies erfolgt durch Rückübertragung des Netzvermögens auf die SWL, so dass der derzeitige Status (ante) im ENERVIE-Konzern insoweit wiederhergestellt wird. Voraussetzung für die Ausübung dieses Optionsrechts ist, dass sich durch die Neustrukturierung (Abspaltungsmodell) keine bedeutsamen regulatorischen, operativen oder finanziellen Vorteile eingestellt haben oder mittelfristig einstellen werden.

Die Option wird von der Stadt Lüdenscheid auf Empfehlung des Verwaltungsrats der SWL ausgeübt. Sie ist durch schriftliche Erklärung der Stadt Lüdenscheid gegenüber dem Vorstand der ENERVIE geltend zu machen und kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2021, zum 31.12.2024 oder letztmalig zum 31.12.2027 geltend gemacht werden. Wurde das Optionsrecht zu keinem der vorgenannten Termine geltend gemacht, verfällt es.

Soweit durch die Rückübertragung steuerliche Nachteile entstehen und ausgelöste steuerliche Mehrbelastungen nicht kompensiert werden können, wird die Stadt Lüdenscheid über geeignete Ausgleichsmechanismen verbleibende Nachteile kompensieren.

5. ZEITPLAN

- 5.1 Die Parteien beabsichtigen, zeitnah nach Unterzeichnung dieser Konsortialabsprache in letzte Abstimmungen zur Ausverhandlung der modellbedingten Anpassungen einzutreten.
- 5.2 Die Umsetzung der modellbedingten Anpassungen soll mit Rückwirkung zum 01. Januar 2015 erfolgen.

6. SONSTIGES

- 6.1 Diese Konsortialabsprache ist rechtlich verbindlich. Diese Konsortialabsprache steht unter dem Vorbehalt der Gremienzustimmung, soweit die Zustimmung der jeweiligen Gremien nach kommunal- oder gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zwingend ist.

In jedem Fall ist eine Zustimmung des Rates der Stadt Lüdenscheid erforderlich.

- 6.2 Soweit zur Umsetzung einzelner Bestimmungen dieser Konsortialabrede Änderungen des Aktionärsvertrages sowie weiterer vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Regelungen (Gesellschaftsverträge oder Satzungen) erforderlich sind, werden die Vertragsparteien auf entsprechende Änderungen hinwirken.
- 6.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Konsortialabsprache bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

- 6.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Konsortialabsprache rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit dieser Absprache im Übrigen nicht berührt. Die Regelung des § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen. Die Parteien werden in diesem Falle dafür Sorge tragen, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht wird, indem die rechtsunwirksame Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt wird, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieser Konsortialabsprache bedacht hätten.

Hagen, den

Lüdenscheid, den

(Stadt Hagen, Oberbürgermeister)

(Stadt Lüdenscheid, Bürgermeister)

Hagen, den

Hagen, den

(ENERVIE, Vorstand)

(Mark-E, Vorstand)

Lüdenscheid, den

(StW Lüdenscheid, Geschäftsführung)